

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Gemeinde Molschleben vom 30.10.2018**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Molschleben vom 03.07.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Molschleben in der Sitzung am 24.07.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindereinrichtung „Villa Sonnenschein“ in Trägerschaft der Gemeinde Molschleben.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Molschleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde Molschleben wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der Elternbeitrag in Höhe 1/30 des Elternbeitrages ab dem Tag der tatsächlichen Aufnahme zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung hat bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

Das Entgelt für die Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens wird direkt zwischen den Eltern und dem Caterer abgewickelt.

Für Getränke, die eventuellen Angebote Frühstück und Vesper sowie die mit den Mahlzeitangeboten verbundenen Kosten der Vor- und Nachbereitung werden gesondert Gebühren von den Eltern erhoben – Verpflegungsgebühren.

Die monatliche Pauschale für Getränke, Vesper sowie die Vor- und Nachbereitung aller Mahlzeiten beträgt für Ganztagsbetreuung 41,79 €, der Tagessatz 1,99 €. Für die Halbtagsbetreuung werden 70% berechnet (entspricht 1,39 € täglich und 29,19 € monatlich).

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung hat bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in dieser Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder.

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle: unter Anwendung eines auf die Eltern umzulegenden Betriebskostenanteiles von 23 %.

Betreuungsumfang	Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Halbtagsplatz (bis 5 Stunden und bis 12:00 Uhr) für das	festgesetzt	festgesetzt
1. Kind	140,50	94,00
2. Kind	120,00	80,00
3. Kind	99,00	66,00
4. Kind	75,50	51,50
5. Kind und mehr	55,50	37,50
Ganztagsplatz (5 Stunden und mehr) für das		
1. Kind	202,00	134,50
2. Kind	171,50	114,50
3. Kind	141,50	94,00
4. Kind	111,00	74,00
5. Kind und mehr	80,50	53,50

- (1) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Molschleben erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Elternbeiträge erforderlichen Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde Molschleben vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Gebühren in Höhe des Höchstbeitrages nach dieser Satzung festgesetzt werden.
- (3) Änderungen in den Familienverhältnissen, die für die Festsetzung der Elternbeiträge maßgeblich sind, sind unverzüglich bei der Gemeinde Molschleben unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu melden. Die Änderung in der Höhe des Elternbeitrages wird ab dem Tag der Bekanntgabe der Veränderungsmitteilung durch den Gebührenschuldner bei der Gemeinde Molschleben berücksichtigt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Der § 6 dieser Satzung tritt abweichend von Satz 1 zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Molschleben - Beschluss-Nr.:138-31/2013 vom 17.09.2013 außer Kraft.

Molschleben, den 30.10.2018


Struppert
Bürgermeister
Gemeinde Molschleben

